

**Bitte aufbewahren!**

# GEMEINDE KONRADSREUTH



## Neues Ortsrecht zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

SONDERBEILAGE  
zum amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth  
vom 04.10.2003, Ausgabe 9, Oktober 2003, Jahrgang 20

### Rechtsstand 01. Oktober 2003

**Der Gemeinderat Konradsreuth hat in öffentlicher Sitzung vom 17.09.2003 den Erlass der nachstehend abgedruckten Satzungen beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gemacht werden (vgl. Bekanntmachung der Gemeinde vom 18.09.2003 im Mitteilungsblatt vom 04.10.2003)**

1. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Konradsreuth (Wasserabgabesatzung – WAS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberperfdt, Unterperfdt, Wendlershof und Lerchenberg
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-WAS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberperfdt, Unterperfdt, Wendlershof und Lerchenberg
3. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung – EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle.
4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle.
5. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung – EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißlenreuth.
6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißlenreuth.
7. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung – EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Föhrenreuth, Modlitz, Oberperfdt, Pretschenreuth, Silberbach, Unterperfdt und Wölbersbach.
8. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (GS-EWS) für das Gebiet der Gemeindeteile Föhrenreuth, Modlitz, Pretschenreuth, Silberbach, Unterperfdt und Wölbersbach.
9. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (GS-EWS) für das Gebiet der Gemeindeteiles Oberperfdt.
10. Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Konradsreuth (Kleininleiterabgabesatzung – AbwKIEinl).

Die Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle (Satzung Nr. 3) und die Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth (Satzung Nr. 5) sind mit Ausnahme der §§ 1 und 22 inhaltsgleich; dies gilt auch für die dazugehörigen Anlagen 1 bis 3. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird die Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle in vollem Wortlaut samt den Anlagen 1 bis 3 abgedruckt. Hingegen wird die Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth nur auszugsweise (Überschrift, Ausfertigungsdatum, Einleitungsformel, §§ 1 und 22 sowie Satzungsausfertigung) abgedruckt. Der Text der §§ 2 bis 21 und die Anlagen sind wortgleich mit der Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth etc..

## **Satzung Nr. 1**

### **Satzung**

#### **für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Konradsreuth (Wasserabgabesatzung – WAS)**

Vom 18. September 2003

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der **Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth** sowie für das Gebiet der **Gemeindeteile Silberbach, Oberpferdt, Unterpferdt, Wendlershof und Lerchenberg**.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde gehören auch die Teile der Grundstücksanschlüsse, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden. Die Teile der Grundstücksanschlüsse außerhalb von öffentlichem Straßengrund sind weiterhin nicht Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Versorgungsleitungen</b>	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
<b>Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)</b>	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
<b>Anschlussvorrichtung</b>	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
<b>Hauptabsperrvorrichtung</b>	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
<b>Übergabestelle</b>	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
<b>Wasserzähler</b>	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
<b>Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)</b>	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen (Brauchwasserbrunnen) und Regenwassergewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Grundstück oder Gebäude befinden.

§ 4

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Gewerbe und Industrieunternehmen, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Frischwasserqualität erforderlich ist. Die Gemeinde kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser und Wasser aus grundstückseigenen Brauchwasserbrunnen darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde nach § 7 darf gesammeltes Niederschlagswasser mit ordnungsgemäß hergestellten und betriebenen Regenwassergewinnungsanlagen auch für häusliche Zwecke (Toilettenspülung) verwendet werden. Das Gleiche gilt auch für Brauchwasserbrunnen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung und das Betriebswasser, soweit es keine Trinkwasserqualität besitzen muss.

§ 6

**Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

**Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegen stehen. Dies gilt insbesondere, wenn mit Dachablaufwasser gespeiste Regenwassergewinnungsanlagen für häusliche Zwecke (Toilettenspülung) ordnungsgemäß hergestellt und betrieben werden sollen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser nur durch Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Gewerbe- und Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage (Brauchwasserbrunnen) oder einer Regenwassergewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage oder Regenwassergewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Verbindungen jeglicher Art von Eigengewinnungsanlagen oder Regenwassergewinnungsanlagen mit den an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Verbrauchsleitungen sind unzulässig. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage oder in eine Regenwassergewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8

**Sondereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

**Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Von den Bestimmungen des Abs. 3 kann die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers Ausnahmen zulassen. Dies gilt nicht für die Anschlussvorrichtung (§ 3).

## § 10

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasser-verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 11

### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen oder Regenwassergewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

(7) Die Herstellung und der Betrieb von Eigen- gewinnungsanlagen und Regenwassergewinnungs- anlagen hat nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen zu erfolgen. Ferner kann die Regenwassergewinnungs- anlage mit einer Einrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasser- versorgungseinrichtung im freien Auslauf ergänzt werden.

(8) Nach DIN 1988, Teil 4 Ziffer 3.2.3 müssen Nichttrinkwasseranlagen gekennzeichnet werden, damit keine Verwechslungsgefahr mit Trinkwasseranlagen besteht (u.a. Anbringung von Schildern und farbliche Kennzeichnung der Rohrleitungssysteme).

## § 12

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 14

### **Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### **Art und Umfang der Versorgung**

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### § 16

##### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### § 17

##### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

#### § 18

##### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## § 19

### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Dies gilt auch, wenn von der Gemeinde Wasserzähler für die Wassermessung im Falle der Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in Eigengewinnungsanlagen oder Regenwassergewinnungsanlagen, für die Gartenbewässerung, für die Wasserentnahme aus Eigengewinnungsanlagen für betriebliche Verbrauchszwecke sowie für häusliche Zwecke eingebaut werden. Die Gemeinde kann den Einbau weiterer Wasserzähler nach Satz 4 verlangen und sich den Einbau selbst vorbehalten; auf den Einbau zusätzlicher Wasserzähler durch die Gemeinde besteht kein Anspruch.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

#### § 23

### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### § 24

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

#### § 25

### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 26

### Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ganz oder teilweise auf fachkundige Dritte übertragen.

#### § 27

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Konradsreuth vom 20. Oktober 1992 für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberpferdt, Unterpferdt, Wendlershof und Lerchenberg, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. März 1999, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

## **Satzung Nr. 2**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-WAS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### § 1

##### **Beitragsenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der **Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberpferdt, Unterpferdt, Wendlershof und Lerchenberg** einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

#### § 2

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie solche Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

#### § 3 a

##### **Erhebung von Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung der Baumaßnahmen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung, für welche Beiträge erhoben werden, begonnen hat.

(2) Vorauszahlungen können bis zur vollen Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in einem Beitrag oder im beliebigen Rahmen erhoben werden. Nach dem Entstehen der Beitragsschuld nach § 3 können Vorauszahlungen nicht mehr verlangt werden.

(3) Die Vorauszahlung wird in voller Höhe ohne Verzinsung auf die Beitragsschuld angerechnet. In Höhe der Vorauszahlung wird die endgültige Beitragsschuld getilgt. Die Tilgungswirkung der Vorauszahlung tritt mit dem Entstehen der Beitragsschuld ein.

#### § 4

##### **Beitragsschuldner und Vorauszahlungsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Vorauszahlungsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Wechselt zwischen der Anforderung der Vorauszahlung und dem Entstehen der endgültigen Beitragsschuld der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so kann die Gemeinde auf Antrag des früheren Eigentümers oder Erbbauberechtigten, der die Vorauszahlung erbracht hat, die Vorauszahlung erstatten. Ein Erstattungsanspruch entsteht mit der Rücknahme des Vorauszahlungsbescheids durch die Gemeinde. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufhebung (Rücknahme) des Vorauszahlungsbescheids entsteht, wenn der Vorauszahlungsbescheid fehlerhaft geworden ist; das ist dann der Fall, wenn der endgültige Beitrag ohne Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung gegenüber dem neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch Bescheid festgesetzt wurde. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages erfolgt nicht. Der Erstattungsanspruch kann auch an den Grundstückserwerber abgetreten werden mit der Folge, dass die vom Voreigentümer geleistete Vorauszahlung auf die Beitragsschuld des Erwerbers anzurechnen ist. Das setzt aber eine eindeutige Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer voraus. Soll eine Anrechnung erfolgen, hat der Verkäufer diese zu beantragen und der Gemeinde die Vereinbarung vorzulegen.

Nach Festsetzung des endgültigen Beitrags kann eine Anrechnung nicht mehr erfolgen.

#### § 5

##### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

#### § 6

##### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,30 € , |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,10 € . |

#### § 7

##### **Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides bzw. des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

#### § 7 a

##### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

#### § 8

##### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Wasserabgabebesatzung (WAS) ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

#### § 9

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 9 a

**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchlass ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	42,00 € /Jahr,
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	54,00 € /Jahr,
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	78,00 € /Jahr.

(3) Bei der Verwendung von Wasserzählern bzw. Verbundzählern mit einem Nenndurchfluss von mehr als 10 m<sup>3</sup>/h wird die Grundgebühr jährlich in Höhe von 16,5 v.H. (16,5 %) der Anschaffungskosten einschließlich Material und Arbeitsaufwand zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe berechnet.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 wird für den Einbau eines Bauwasserzählers eine einmalige Grundgebühr in Höhe von 65,00 € berechnet. Diese Grundgebühr ist beim Austausch eines Bauwasserzählers (z.B. Frostscha-den) erneut zu entrichten. Die Gebührenerhebung nach Absatz 1 bis 3 entfällt, wenn auf dem Grundstück nur ein Bauwasserzähler vorhanden ist und nur Bauwasser entnommen wird. § 11 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Wird ein Bauwasserzähler nicht eingebaut, wird die Grundgebühr nicht berechnet. Der Wasserverbrauch wird dann nach § 10 Absatz 2 Satz 2 nach durchschnittlichen Erfahrungswerten ermittelt.

## § 10

**Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld. Das Abrechnungsjahr wird mit 360 Tagen und der Abrechnungsmonat mit 30 Tagen bei der Abrechnung zugrunde gelegt. Angefangene Abrechnungsmonate werden jeweils als ein voller Monat in Höhe von einem Zwölftel der Jahresgrundgebührensschuld berechnet.

(2) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.

## § 12

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 13

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Das Abrechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf des Abrechnungsjahres.

(3) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30 v.H. (30 %) der Jahresabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14

**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Bei den angegebenen Beitrags- und Gebührensätzen nach § 6, § 9 a Absatz 2 und 4 sowie nach § 10 Absatz 3 und 4 handelt es sich jeweils um Nettobeträge. Die Erhebung der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe auf die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse nach § 8 bleibt unberührt.

§ 15

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Konradsreuth vom 13. September 2001 für das Gebiet der Gemeindeteile Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberperfdt, Unterperfdt, Wendlershof und Lerchenberg außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

**Satzung Nr. 3**

**S a t z u n g**

**für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Gemeinde Konradsreuth  
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

§ 1

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der **Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle.**

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

**Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Abwasser</b>	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
<b>Schmutzwasser</b>	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.
<b>Niederschlagswasser</b>	ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
<b>Kanäle</b>	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
<b>Schmutzwasserkanäle</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
<b>Mischwasserkanäle</b>	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
<b>Regenwasserkanäle</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
<b>Sammelkläranlage</b>	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
<b>Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) Grundstücksentwässerungsanlagen</b>	sind die Leitungen von Kanal bis zum Kontrollschacht.  sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
<b>Messschacht</b>	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6

##### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Sondereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 8

##### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage (Klein- oder Hauskläranlagen genannt) zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sobald das Abwasser einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden kann, ist die Grundstückskläranlage stillzulegen. Die nicht abfließenden Abwässer, insbesondere der Fäkal-schlamm, sind umgehend schadlos zu beseitigen. Den Zeitpunkt der Stilllegung bestimmt die Gemeinde.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## § 10

**Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1 000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen der Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

**Herstellung und Prüfung der  
Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

**Überwachung**

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 25. September 1995 (GVBl S. 769 in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

**Stilllegung von Entwässerungsanlagen  
auf dem Grundstück**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht sprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

## § 14

**Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

## § 15

**Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Schichten- und Drainagenwasser sowie Überlaufwasser von Brunnen
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - das die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte überschreitet
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35° C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

Probenahmen, Messungen und Untersuchungen des Abwassers sind unbeschadet des § 17 entsprechend der Anlage 2 vorzunehmen. Anlage 2 findet auch für Probenahmezeiträume entsprechende Anwendung.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 11 i.V.m. der Anlage 1 gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Insbesondere kann die Gemeinde die Einleitungsbedingungen an die jeweils geltenden Einleitungsbedingungen des Abwasserverbandes Saale, Hof, anpassen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage verloren haben. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

(9) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Entwässerungssatzung und werden dieser beigelegt.

## § 16

### **Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17

### **Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Dies gilt insbesondere für die Einleitung des Abwassers aus Gewerbe- und Industriebetrieben hinsichtlich der Parameter in § 15 Abs. 2 Nr. 11. Dazu können vom Grundstückseigentümer bzw. vom Benutzer der Grundstücke in zeitlichen Abständen, die von der Gemeinde bestimmt werden, Untersuchungen auf Parameter, Stoffe bzw. Stoffgruppen, die gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 11 in der Anlage 1 genannt sind, verlangt werden. Probenahme, Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen sind entsprechend § 15 Abs. 2 Nr. 11 nach der Anlage 2 vorzunehmen. Die Untersuchungshäufigkeit ist in der Anlage 3 festgelegt. Die Untersuchungen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Grundstücke auf deren Kosten durchführen zu lassen. Zur Untersuchung verpflichtete können sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen. Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Betriebstagebuch aufzunehmen, das den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Betriebstagebuch ist in der Gemeinde auf Verlangen, unabhängig davon zum 01. Februar eines jeden Jahres, zur Einsichtnahme vorzulegen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen; § 15 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Wird bei einer Untersuchung eine Überschreitung der gemäß § 15 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 festgelegten Grenzwerte festgestellt, sind die der Gemeinde entstandenen Kosten für die Untersuchung zu erstatten. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Industrie- und Gewerbebetriebe, die zulässige Stoffe im Sinne des § 15 i.V.m. der Anlage 1 einleiten, sollen unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 ihre Abwässer auch im eigenen Interesse in regelmäßigen Abständen untersuchen lassen. Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

(5) Die Anlage 3 ist Bestandteil der Entwässerungssatzung und wird dieser beigelegt.

## § 18

### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19

### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## § 21

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth vom 20. Oktober 1992 für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. März 1999, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

**Anlage 1**

**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth vom 18. September 2003 für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 und 9 und § 17 Abs. 1 bis 3 EWS)**

Das Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben darf keine höheren Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, anorganischen oder organischen Stoffen wie nachstehend aufgeführt in der Stichprobe enthalten bzw. keine höhere Temperatur aufweisen:

**a) Allgemeine Parameter**

Absetzbare Stoffe (0,5 Std. Absetzzeit)	1 ml/l
Temperatur	35 °C°
pH-Wert, zulässig	6,5 – 9,0

**b) Anorganische Stoffe**

Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (NH <sub>4</sub> N + NH <sub>3</sub> )	200 mg/l
Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN)	1 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
Chlor, freies (Cl <sub>2</sub> )	0,5 mg/l
Fluorid (F)	20 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> N)	10 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
Arsen (As)	1 mg/l
Barium (Ba)	10 mg/l
Blei (Pb)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l

Chrom, ges. (Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI als Chromat CrO	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	5,0 mg/l
Kupfer (Cu)	2,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

**c) Organische Stoffe**Chemischer Sauerstoffbedarf CSB

bis 250 m <sup>3</sup> /d	10 000 mg O <sub>2</sub> /l
251 bis 500 m <sup>3</sup> /d	5 000 mg O <sub>2</sub> /l
501 bis 1000 m <sup>3</sup> /d	2 500 mg O <sub>2</sub> /l
1001 bis 1500 m <sup>3</sup> /d	2 000 mg O <sub>2</sub> /l
1501 bis 2000 m <sup>3</sup> /d	1 500 mg O <sub>2</sub> /l
ab 2000 m <sup>3</sup> /d	1 000 mg O <sub>2</sub> /l

Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub>

bis 250 m <sup>3</sup> /d	5 000 mg O <sub>2</sub> /l
251 bis 500 m <sup>3</sup> /d	2 500 mg O <sub>2</sub> /l
501 bis 1000 m <sup>3</sup> /d	1 250 mg O <sub>2</sub> /l
1001 bis 1500 m <sup>3</sup> /d	1 000 mg O <sub>2</sub> /l
1501 bis 2000 m <sup>3</sup> /d	750 mg O <sub>2</sub> /l
ab 2000 m <sup>3</sup> /d	500 mg O <sub>2</sub> /l

Verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren 250 mg/l

## Kohlenwasserstoffe

- direkt abcheidbar (DIN 38409 Teil 19)  
(z.B. aus Leichtflüssigkeitsabscheidern)  
DIN 1999 beachten
- gesamt (DIN 38409 Teil 18)  
(z.B. aus Emulsionsspaltanlagen) 20 mg/l

Wasserdampfflüchtige, halogenfreie  
Phenole (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l

Adsorbierbare, organisch gebundene  
Halogene (AOX), berechnet als Cl 1,0 mg/l

Farbstoffe nur in einer so niedrigen  
Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung  
des Ablaufs einer mechanisch biologischen KA visuell  
nicht mehr gefärbt erscheint.

z.B. für einen roten Farbstoff  
Extinktion 0,05 cm<sup>-1</sup>

d) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe  
nach DEV G 4 (17. Lief. 1986) 100 mg/l

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der dem Übergabepunkt in die öffentliche Entwässerungsanlage vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Soweit Grenzwerte in Abhängigkeit der täglichen Abwassermenge festgelegt sind, wird die Abwassermenge an Tagen mit maximalem Abwasseranfall bestimmt.

Die Werte dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Ein Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durch die Gemeinde vorgenommenen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

### **Anlage 2**

**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth vom 18. September 2003 für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 und 9 und § 17 Abs. 1 EWS)**

Bezüglich der Probenahme, des Probenahmezeitraums, der Messungen und Untersuchungen sind die in den Anlagen und Anhängen zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser-VwV - vom 08. September 1989 (GMBI. S. 518) in der Fassung vom 31. Juli 1996 (GMBI. S. 729) sowie der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl I S. 556) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I. S. 4047), enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren zugrunde-zulegen. Künftige Änderungen und Ergänzungen, insbesondere der Anlagen und Anhänge, sind ebenfalls zu beachten.

Zur Untersuchung ist eine qualifizierte, homogenisierte Stichprobe heranzuziehen.

Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

### **Anlage 3**

**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth vom 18. September 2003 für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 EWS)**

### **Festlegung der Untersuchungshäufigkeit**

Die Untersuchungshäufigkeit wird in Abhängigkeit von der maximalen täglichen Abwassermenge festgelegt:

bis 250 m <sup>3</sup> /Tag	2 x jährlich
251 bis 500 m <sup>3</sup> /Tag	3 x jährlich
501 bis 1.000 m <sup>3</sup> /Tag	4 x jährlich
1.001 bis 1.500 m <sup>3</sup> /Tag	5 x jährlich
1.501 bis 2.000 m <sup>3</sup> /Tag	6 x jährlich
ab 2.000 m <sup>3</sup> /Tag	8 x jährlich.

Die zu untersuchenden Parameter werden durch die Gemeinde im Einzelfall festgelegt.

Wochentag und Uhrzeit der Probeentnahme müssen variiert werden.

### **Satzung Nr. 4**

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1

##### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der **Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und Martinsreuth mit Glänzlammühle** einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

#### § 2

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 3 a

**Erhebung von Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung der Baumaßnahmen für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung, für welche Beiträge erhoben werden, begonnen hat.

(2) Vorauszahlungen können bis zur vollen Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in einem Beitrag oder im beliebigen Rahmen erhoben werden. Nach dem Entstehen der Beitragsschuld nach § 3 können Vorauszahlungen nicht mehr verlangt werden.

(3) Die Vorauszahlung wird in voller Höhe ohne Verzinsung auf die Beitragsschuld angerechnet. In Höhe der Vorauszahlung wird die endgültige Beitragsschuld getilgt. Die Tilgungswirkung der Vorauszahlung tritt mit dem Entstehen der Beitragsschuld ein.

§ 4

**Beitragsschuldner und Vorauszahlungsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Vorauszahlungsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Wechselt zwischen der Anforderung der Vorauszahlung und dem Entstehen der endgültigen Beitragsschuld der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, so kann die Gemeinde auf Antrag des früheren Eigentümers oder Erbbauberechtigten, der die Vorauszahlung erbracht hat, die Vorauszahlung erstatten. Ein Erstattungsanspruch entsteht mit der Rücknahme des Vorauszahlungsbescheids durch die Gemeinde.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufhebung (Rücknahme) des Vorauszahlungsbescheids entsteht, wenn der Vorauszahlungsbescheid fehlerhaft geworden ist; das ist dann der Fall, wenn der endgültige Beitrag ohne Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung gegenüber dem neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch Bescheid festgesetzt wurde. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages erfolgt nicht. Der Erstattungsanspruch kann auch an den Grundstückserwerber abgetreten werden mit der Folge, dass die vom Voreigentümer geleistete Vorauszahlung auf die Beitragsschuld des Erwerbers anzurechnen ist. Das setzt aber eine eindeutige Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer voraus. Soll eine Anrechnung erfolgen, hat der Verkäufer diese zu beantragen und der Gemeinde die Vereinbarung vorzulegen. Nach Festsetzung des endgültigen Beitrags kann eine Anrechnung nicht mehr erfolgen.

§ 5

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüber gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

#### § 6

#### Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,95 €,
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,40 €.

#### § 7

#### Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides bzw. des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

#### § 7 a

#### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

#### § 8

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

#### § 9

#### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

#### § 10

#### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage (Brauchwasserbrunnen) und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Das Gleiche gilt für zusätzliche Wasserzähler, welche von der Gemeinde eingebaut wurden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben. Ergibt sich infolge der Großviehhaltung im Einzelfall ein überhöhter Frischwasserabzug, so wird die durchschnittliche Abwassereinleitungsmenge pro Einwohner und Jahr in Höhe von 40 m<sup>3</sup> der Berechnung zugrunde gelegt. Ein überhöhter Frischwasserabzug liegt vor, wenn die durchschnittliche Abwassereinleitungsmenge pro Einwohner und Jahr unterschritten wird.

(4) Die dem Grundstück aus der Eigen-  
gewinnungsanlage zugeführte Wassermenge ist durch  
einen Wasserzähler zu messen. Die dem Grundstück  
aus der Regenwassergewinnungsanlage für häusliche  
Zwecke zugeführte Wassermenge wird pauschal  
angesetzt. Wird Regenwasser für die Toilettenspülung  
genutzt, beträgt die Pauschale 10 m<sup>3</sup> pro Einwohner im  
Jahr. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den  
Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu  
führen. Ferner bleibt es dem Gebührenpflichtigen  
freigestellt, den Nachweis der tatsächlich eingeleiteten  
Abwassermenge durch den Einbau einer  
Abwasserdurchflussmessung in die Grundstücks-  
entwässerungsanlage (z.B. magnetisch induktives  
Durchflussmessgerät) zu erbringen.

(5) Als Einwohner werden die in der Gemeinde mit  
Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen  
gezählt. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der  
31. März eines jeden Abrechnungsjahres.

(6) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> pro Jahr, sofern es  
sich um Wasser für laufend wiederkehrende Ver-  
wendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen  
verbrauchte Wasser.

#### § 11

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung  
von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### § 12

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des  
Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des  
Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks  
dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der  
Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen  
Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamt-  
schuldner.

#### § 13

##### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet.  
Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung  
des Gebührenbescheides fällig.

(2) Das Abrechnungsjahr beginnt jeweils am  
01. Oktober eines jeden Jahres und endet am  
30. September des darauffolgenden Kalenderjahres. Die  
Abrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf des Ab-  
rechnungsjahres.

(3) Auf die Gebährensuld sind zum 15.02., 15.05.  
und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von  
30 vom Hundert (30 %) der Jahresabrechnung des  
vorangegangenen Abrechnungsjahres zu leisten. Fehlt  
eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die  
Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter  
Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 14

##### **Pflichten der Beitrags- und Gebährensuldner**

Die Beitrags- und Gebährensuldner sind  
verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld  
maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden  
und über den Umfang dieser Veränderung - auf  
Verlangen auch unter Vorlage entsprechender  
Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 15

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober  
2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die  
Beitrags- und Gebährensatzung zur Entwässerungs-  
satzung der Gemeinde Konradsreuth vom  
15. September 1994 für das Gebiet der Gemeindeteile  
Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein,  
Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof und  
Martinsreuth mit Glänzlammühle, zuletzt geändert mit  
Satzung vom 13. September 2001, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

## Satzung Nr. 5

### S a t z u n g

#### **für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth (Entwässerungssatzung – EWS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

#### § 1

##### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der **Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth**.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

#### §§ 2 bis 21

einschließlich Anlagen 1 bis 3 siehe Entwässerungssatzung Konradsreuth (Satzung Nr. 3) laut Hinweis auf Seite 2!

#### § 22

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth vom 27. Mai 1992 für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. März 1999, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

## Satzung Nr. 6

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1

##### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das **Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth** einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

#### § 2

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 3 a

**Erhebung von Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung der Baumaßnahmen für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung, für welche Beiträge erhoben werden, begonnen hat.

(2) Vorauszahlungen können bis zur vollen Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in einem Beitrag oder im beliebigen Rahmen erhoben werden. Nach dem Entstehen der Beitragsschuld nach § 3 können Vorauszahlungen nicht mehr verlangt werden.

(3) Die Vorauszahlung wird in voller Höhe ohne Verzinsung auf die Beitragsschuld angerechnet. In Höhe der Vorauszahlung wird die endgültige Beitragsschuld getilgt. Die Tilgungswirkung der Vorauszahlung tritt mit dem Entstehen der Beitragsschuld ein.

## § 4

**Beitragsschuldner und Vorauszahlungsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Vorauszahlungsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Wechselt zwischen der Anforderung der Vorauszahlung und dem Entstehen der endgültigen Beitragsschuld der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, so kann die Gemeinde auf Antrag des früheren Eigentümers oder Erbbauberechtigten, der die Vorauszahlung erbracht hat, die Vorauszahlung erstatten. Ein Erstattungsanspruch entsteht mit der Rücknahme des Vorauszahlungsbescheids durch die Gemeinde. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufhebung (Rücknahme) des Vorauszahlungsbescheids entsteht, wenn der Vorauszahlungsbescheid fehlerhaft geworden ist; das ist dann der Fall, wenn der endgültige Beitrag ohne Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung gegenüber dem neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch Bescheid festgesetzt wurde. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages erfolgt nicht. Der Erstattungsanspruch kann auch an den Grundstückserwerber abgetreten werden mit der Folge, dass die vom Voreigentümer geleistete Vorauszahlung auf die Beitragsschuld des Erwerbers anzurechnen ist. Das setzt aber eine eindeutige Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer voraus. Soll eine Anrechnung erfolgen, hat der Verkäufer diese zu beantragen und der Gemeinde die Vereinbarung vorzulegen. Nach Festsetzung des endgültigen Beitrags kann eine Anrechnung nicht mehr erfolgen.

## § 5

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüber gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6

### Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,80 €, |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,85 €. |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides bzw. des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

## § 7 a

### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10

### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage (Brauchwasserbrunnen) und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Das Gleiche gilt für zusätzliche Wasserzähler, welche von der Gemeinde eingebaut wurden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben. Ergibt sich infolge der Großviehhaltung im Einzelfall ein überhöhter Frischwasserabzug, so wird die durchschnittliche Abwassereinleitungsmenge pro Einwohner und Jahr in Höhe von 35 m<sup>3</sup> der Berechnung zugrunde gelegt. Ein überhöhter Frischwasserabzug liegt vor, wenn die durchschnittliche Abwassereinleitungsmenge pro Einwohner und Jahr unterschritten wird.

(4) Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge ist durch einen Wasserzähler zu messen. Die dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage für häusliche Zwecke zugeführte Wassermenge wird pauschal angesetzt. Wird Regenwasser für die Toilettenspülung genutzt, beträgt die Pauschale 9 m<sup>3</sup> pro Einwohner im Jahr. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Ferner bleibt es dem Gebührenpflichtigen freigestellt, den Nachweis der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge durch den Einbau einer Abwasserdurchflussmessung in die Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. magnetisch induktives Durchflussmessgerät) zu erbringen.

(5) Als Einwohner werden die in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen gezählt. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. März eines jeden Abrechnungsjahres.

(6) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> pro Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Das Abrechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf des Abrechnungsjahres.

(3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30 vom Hundert (30 %) der Jahresabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth vom 18. März 1999 für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißlenreuth, geändert mit Satzung vom 13. September 2001, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

**Satzung Nr. 7**

**S a t z u n g**

**für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Gemeinde Konradsreuth  
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

§ 1

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung technisch selbstständige Entwässerungsanlagen – künftig Entwässerungsanlage genannt - als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen jeweils für das **Gebiet der Gemeindeteile Föhrenreuth, Modlitz, Oberpferdt, Pretschenreuth, Silberbach, Unterpferdt und Wölbersbach.**

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

**Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Abwasser</b>	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
<b>Schmutzwasser</b>	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.
<b>Niederschlagswasser</b>	ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
<b>Kanäle</b>	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
<b>Schmutzwasserkanäle</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
<b>Mischwasserkanäle</b>	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
<b>Regenwasserkanäle</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
<b>Sammelkläranlage</b>	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
<b>Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)</b>	sind die Leitungen von Kanal bis zum Kontrollschacht.
<b>Grundstücksentwässerungsanlagen</b>	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
<b>Messschacht</b>	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6

##### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Sondereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 8

##### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage (Klein- oder Hauskläranlagen genannt) zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sobald das Abwasser einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden kann, ist die Grundstückskläranlage stillzulegen. Die nicht abfließenden Abwässer, insbesondere der Fäkalschlamm, sind umgehend schadlos zu beseitigen. Den Zeitpunkt der Stilllegung bestimmt die Gemeinde.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## § 10

**Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1 000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen der Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 11

**Herstellung und Prüfung der  
Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

**Überwachung**

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 25. September 1995 (GVBl S. 769 in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## § 13

**Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht sprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

## § 14

**Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

## § 15

**Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Schichten- und Drainagenwasser sowie Überlaufwasser von Brunnen
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

#### § 16

##### **Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

#### § 17

##### **Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

#### § 18

##### **Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19

**Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## § 21

**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Konradsreuth vom 18. Dezember 1992 für das Gebiet der Gemeindeteile Föhrenreuth, Modlitz, Oberpferdt, Pretschenreuth, Silberbach, Unterpferdt und Wölbersbach, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. März 1999, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

**Satzung Nr. 8****Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (GS-EWS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1

**Gebührenerhebung und Kostenerstattung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der einzelnen Entwässerungseinrichtungen für das Gebiet der **Gemeindeteile Föhrenreuth, Modlitz, Pretschenreuth, Silberbach, Unterpferdt und Wölbersbach** Grundgebühren. Ferner erhebt die Gemeinde nach dieser Satzung Kosten für Grundstücksanschlüsse.

## § 2

**Gebührentatbestand**

(1) Für die Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser im Sinne der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und der Art. 7 und 8 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sowie für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser im Sinne von § 7 AbwAG und Art. 6 BayAbwAG aus den einzelnen Entwässerungseinrichtungen erhebt der Freistaat Bayern nach §§ 1, 2 und 7 bis 11 AbwAG i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen des BayAbwAG von der Gemeinde Abwasserabgaben. Bei den Abwassereinleitungen aus den einzelnen Entwässerungseinrichtungen handelt es sich jeweils um Kleineinleitungen im Sinne des Abwasserabgabenrechts. Zum finanziellen Ausgleich der von der Gemeinde an den Freistaat Bayern abzuführenden Abwasserabgaben erhebt die Gemeinde Grundgebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG bleibt von der Erhebung von Grundgebühren nach dieser Satzung unberührt.

## § 3

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Grundgebühren entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses ist der Gemeinde durch den Anschlussnehmer anzuzeigen

## § 4

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

**Gebührenmaßstab**

Die Grundgebühren werden nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Gebühren zu entrichten sind. Als Einwohner gelten die in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen.

## § 6

**Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühren werden jeweils in Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgaben erhoben.

(2) Die Grundgebühren für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser beträgt je Einwohner 17,90 € im Kalenderjahr.

(3) Die Grundgebühr für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser beträgt je Einwohner 4,29 € im Kalenderjahr.

## § 7

**Gebührenbefreiung und Nacherhebung**

(1) Grundgebühren werden nicht erhoben für Grundstücke bzw. Anwesen, welche tatsächlich nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und keine Abwässer jeglicher Art eingeleitet werden. Dies gilt nicht, wenn ein Grundstück angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann, ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, aber dennoch keine Abwässer eingeleitet werden.

(2) Wird nachträglich festgestellt, das Grundstücke bzw. Anwesen, welche ganz oder teilweise gebührenfrei gestellt wurden, die gebührenfreien Tatbestände nicht erfüllen, werden Grundgebühren unter Beachtung der Verjährungsvorschriften nacherhoben.

## § 8

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Grundgebühren werden jährlich abgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(3) Auf die Gebührenschuld können Vorauszahlungen bis in Höhe der Gebührenschuld des Vorjahres verlangt werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen nach den zu erwartenden Grundgebühren fest.

## § 9

**Pflichten der Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebührenschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Inhalt dieser Veränderung - auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde bei der Veranlagung ihrer Grundstücke bzw. Anwesen zur Grundgebühren mitzuwirken. Ferner haben sie maßgebliche Veränderungen und Tatsachen, welche einen ganzen oder teilweisen Wegfall gebührenfreier Tatbestände zur Folge haben, unverzüglich zu melden.

#### § 10

##### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth vom 15. September 1994 für das Gebiet des Gemeindeteile Föhrenreuth, Modlitz, Oberpferdt, Pretschenreuth, Silberbach, Unterpferdt und Wölbersbach, zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Dezember 2001, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

### **Satzung Nr. 9**

#### **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (GS-EWS)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des **Gemeindeteiles Oberpferdt** Grundgebühren. Ferner erhebt die Gemeinde nach dieser Satzung Kosten für Grundstücksanschlüsse.

#### § 2

##### **Gebührentatbestand**

(1) Für die Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser im Sinne der §§ 1 bis 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und der Art. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sowie für die Einleitung von verschmutzten Niederschlagswasser im Sinne von § 7 AbwAG und Art. 6 BayAbwAG aus der Entwässerungseinrichtung Oberpferdt erhebt der Freistaat Bayern nach den §§ 1 bis 4 und 9 bis 11 AbwAG i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen des BayAbwAG von der Gemeinde Abwasserabgaben. Bei der Abwassereinleitung aus der Entwässerungseinrichtung Oberpferdt handelt es sich um eine Großeinleitung im Sinne des Abwasserabgabengesetzes. Zum finanziellen Ausgleich der von der Gemeinde an den Freistaat Bayern abzuführenden Abwasserabgaben erhebt die Gemeinde Grundgebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG bleibt von der Erhebung von Grundgebühren nach dieser Satzung unberührt.

#### § 3

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Grundgebühren entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses ist der Gemeinde durch den Anschlussnehmer anzuzeigen.

#### § 4

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### **Gebührenmaßstab**

Die Grundgebühren werden nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Gebühren zu entrichten sind. Als Einwohner gelten die in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen.

§ 6

**Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühren werden jeweils in Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgaben erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für das Einleiten von Abwasser 35,79 € je Einwohner im Kalenderjahr.

(3) Wenn die Gemeinde für ein Kalenderjahr von der Abwasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser befreit wird, ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 4,29 € je Einwohner; in diesen Fällen beträgt die Grundgebühr für die Schmutzwassereinleitung 31,50 € je Einwohner.

§ 7

**Gebührenbefreiung und Nacherhebung**

(1) Grundgebühren werden nicht erhoben für Grundstücke bzw. Anwesen, welche tatsächlich nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und keine Abwässer jeglicher Art eingeleitet werden. Dies gilt nicht, wenn ein Grundstück angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann, ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, aber dennoch keine Abwässer eingeleitet werden.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass Grundstücke bzw. Anwesen, welche ganz oder teilweise gebührenfrei gestellt wurden, die gebührenfreien Tatbestände nicht erfüllen, werden Grundgebühren unter Beachtung der Verjährungsvorschriften nacherhoben.

§ 8

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Grundgebühren werden jährlich abgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(3) Auf die Gebührenschild können Vorauszahlungen bis in Höhe der Gebührenschild des Vorjahres verlangt werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen nach den zu erwartenden Grundgebühren fest.

§ 9

**Pflichten der Gebührenschildner**

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebührenschild maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Inhalt dieser Veränderung - auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde bei der Veranlagung ihrer Grundstücke bzw. Anwesen zur Grundgebühren mitzuwirken. Ferner haben sie maßgebliche Veränderungen und Tatsachen, welche einen ganzen oder teilweisen Wegfall gebührenfreier Tatbestände zur Folge haben, unverzüglich zu melden.

§ 10

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahmen. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Kosten für Grundstücksanschlüsse werden einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 11

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth vom 18. März 1999 für das Gebiet des Gemeindeteiles Oberpferdt, geändert mit Satzung vom 13. Dezember 2001, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister

**Satzung Nr. 10**

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter der Gemeinde Konradsreuth (Kleinleinleiterabgabebesatzung – AbwKLEinl)**

Vom 18. September 2003

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende

**SATZUNG:**

§ 1

**Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

**Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

**Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

**Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

**Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohner gelten die in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen.

§ 6

**Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 € im Kalenderjahr.

§ 7

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter der Gemeinde Konradsreuth vom 29. April 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 13. Dezember 2001, außer Kraft.

Konradsreuth, den 18. September 2003  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Koska, 1. Bürgermeister